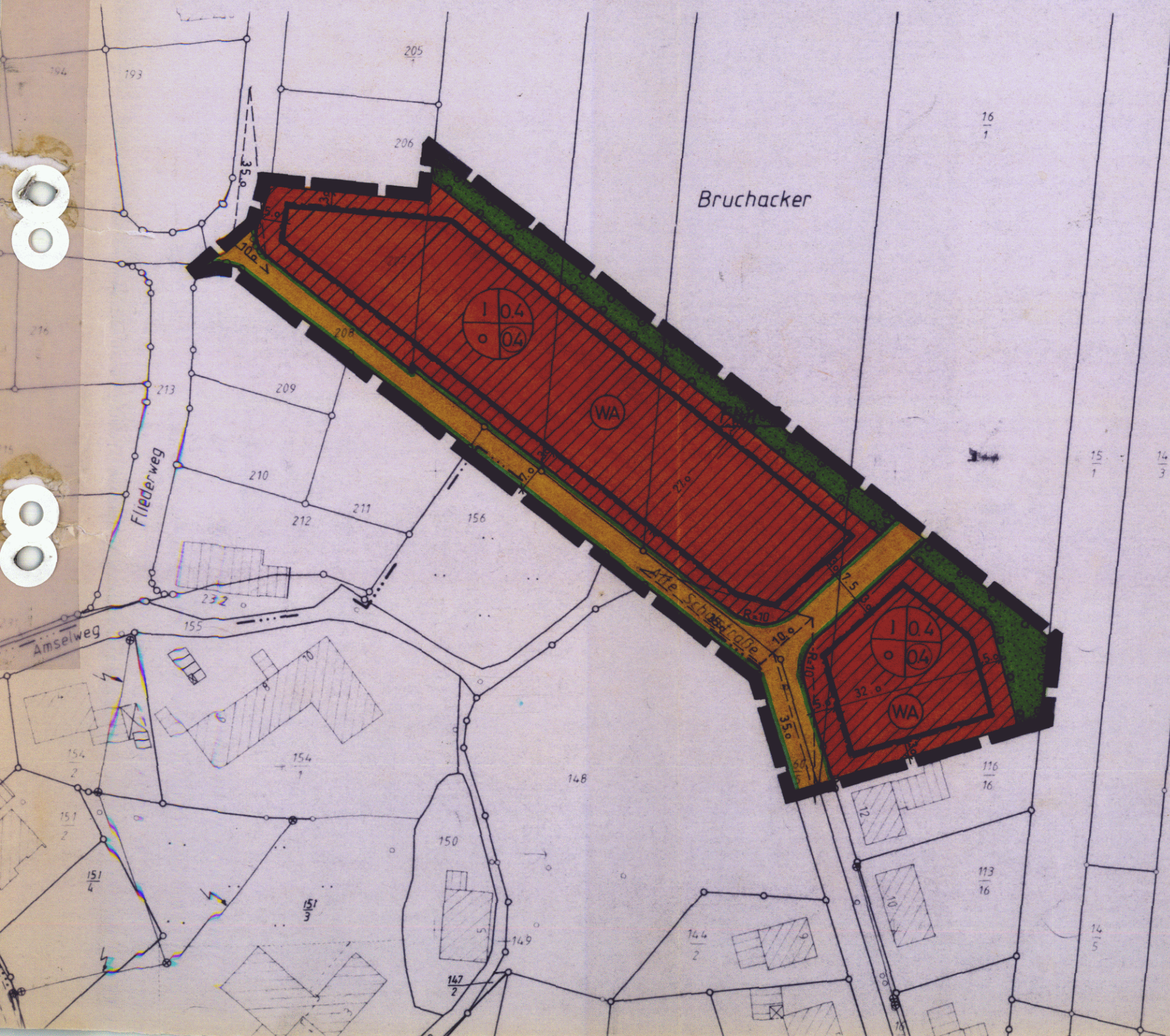


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG SCHARRENDORF MASSTAB 1:1000
DIE Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 NDS.
Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - NDS. GVBL. S 187)
(DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTE-
BAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH
(STAND VOM 22.7.92) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER
BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BARNSDORF, DEN 25.03.1994



Flur 2

Maßstab 1:1000

GB-Nr.: 92701-3

PLANZEICHNERLAUTERUNG

PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2=BAUWEISE
3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND
STRÄUCHERN. GEM. § 9 (1) 25a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER
STRASSE

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES
§ 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/63) „AMSELWEG“
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN /NEBENSTEHENDEN TEXT-
LICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 08.03.94
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IN DER GEM. § 9 (1) 25a BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN
VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FLÄCHENDECKEND BÄUME UND STRÄUCHER
ZU PFLANZEN.

2. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9 (1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG,
DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VER-
LAUFENDE EBENE VERSPERRT.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 26 (100/37) FÜR
DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.92 DIE AUFSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 26 (100/63) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST
GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 21.04.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 23.03.94
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER STADTDIREKTOR DER STADT TWISTRINGEN HAT GEMÄSS NR. 27 PUNKT 3 DER
VV-BAUGB DIE ERNEUTE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANS 26 (100/63) MIT BEGRÜNDUNG
ANGEORDNET. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN
AM 14.12.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS
UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 03.01.94 BIS 04.02.94 GEM. § 3 (2) BAUGB
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 23.03.94
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE
BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3)
BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM
GEGEBEN.

TWISTRINGEN, DEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26-(100/63) NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN
UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DEN VA AM 03.03.94 IN SEINER SITZUNG AM
08.03.94 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 23.03.94
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB
am 29. März 1994 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechts-
vorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

den 24. Juni 1994



Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:

(Hilfen)

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS GEMÄSS § 11 (3) BAUGB UND ANSCHLIESSENDER BE-
HEBUNG DER VOM LANDKREIS DIEPHOLZ FESTGESTELLTEN REDAKTIONELLEN MÄNGEL IST DER BEBAU-
UNGSPLAN GEMÄSS § 12 BAUGB AM 17.08.1994 IM AMTSBLATT DES REGIERUNGSBEZIRKS HANNOVER
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 17.08.1994 RECHTSVERBINDLICH
GEWORDEN.

07. Okt. 1994
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VER-
LETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES
BEBAUUNGSPLANS GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

26. April 1996
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND
MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT
WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN

STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/63)
„AMSELWEG“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

Urschrift

plb

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTTECHNISCHE VERMESSUNG
49076 OSNABRÜCK-NORDENBURGER STR. 16 - TEL. 65098/87

BEARBEITET	GEÄNDERT
1.10.1993	